Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
- 5 RKn 23/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladene:
.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 1979 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 30. August 1977 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Anrechenbarkeit von Ausfall- und Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung für den Fall, daß der Kläger seinen Leistungsantrag gemäß § 101 Abs 1 Satz 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) auf diesen Versicherungszweig beschränken sollte.

Der im Jahre 1914 geborene Kläger war nach Abschluß der Schulausbildung vom 1. April 1933 bis 23. April 1934 als Bergbaubeflissener und vom 3. September 1934 bis 26. Oktober 1934 im Rahmen einer Ferienbeschäftigung im Bergbau tätig. Versicherungspflicht lag nicht vor. In der Zeit vom 25. April 1934 bis 2. September 1934, vom 1. November 1934 bis 31. März 1935 und vom 1. November 1938 bis 25. August 1939 absolvierte er ein Hochschulstudium, das erfolgreich abgeschlossen wurde. Dazwischen lagen Zeiten des freiwilligen Arbeitsdienstes (FAD) vom 1. April 1935 bis zum 25. September 1935 und des Wehrdienstes vom 1. Oktober 1935 bis 28. Oktober 1938. Weitere Wehrdienstzeiten ergaben sich im Anschluß an das Studium in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 10. März 1942. Mit dem 23. März 1942 wurde der Kläger laut einer Bescheinigung der Reichsknappschaft vom 26. März 1942 als technischer Hilfsarbeiter auf der E-Grube zur Reichsversicherungsanstalt der Angestellten gemeldet. Seit dem 1. April 1942 ist der Kläger mit einer weiteren Unterbrechung durch Wehrdienst und anschließende Gefangenschaft (vom 1. April 1943 bis 1. August 1948) ausschließlich knappschaftlich versichert worden.

Mit Bescheid vom 5. Juni 1975 gewährte die Beklagte dem Kläger das vorgezogene Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Arbeitslosigkeit gemäß § 48 Abs 2 RKG. In diesem Bescheid rechnete die Beklagte im Rahmen der Berechnung der Gesamtleistung bei einer Gesamtversicherungszeit von 446 Monaten (einschl. Ausfallzeiten) insgesamt 105 Monate in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Rentenversicherung der Angestellten an. Diese 105 Monate setzen sich wie folgt zusammen: 1 Monat Pflichtbeitrag (23. März 1942 bis 31. März 1942), 55 Monate Ersatzzeit und 49 Monate Ausfallzeit.

Gegen den Bescheid vom 5. Juni 1975 legte der Kläger Widerspruch ein. Er beanstandete die Zuordnung des Monats März 1942 zur Angestelltenversicherung. Er habe nicht erst seit dem 1. April 1942, sondern bereits seit dem 23. März 1942 als Abteilungsleiter unter Tage gearbeitet. Er hätte deshalb bereits vom 23. März 1942 an zur Knappschaftsversicherung gemeldet werden müssen. Der Widerspruch wurde ua deshalb zurückgewiesen, weil die Beanstandungsfristen der §§ 133, 135 RKG, §§ 140, 143 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) verstrichen seien. Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben. Diese Klage ist unter dem Aktenzeichen S 9 Kn 139/75 beim Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen anhängig. Mit der anhängigen Klage begehrt der Kläger eine höhere Rente mit der Begründung, die Zeit vom 23. März 1942 bis 31. März 1942 sowie der vorhergehenden Ausfall- und Ersatzzeiten seien der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen.

Nach Klageerhebung wurden zwischen den Beteiligten Schriftsätze gewechselt, in denen die Frage erörtert wurde, ob der Kläger sein Klageziel mit einer Beschränkung seines Leistungsantrages auf die knappschaftliche Rentenversicherung gemäß § 101 Abs 1 Satz 2 RKG erreichen kann. Zu einer Einigung kam es nicht, weil über die Folgen einer solchen Beschränkung unterschiedliche Auffassungen herrschten. Mit Schriftsatz vom 18. Mai 1976 teilte der Kläger dem SG mit, daß er seinen Leistungsantrag hilfsweise auf die knappschaftliche Rentenversicherung beschränke. In einem anschließenden gerichtlichen Erörterungstermin hatte der Kläger folgendes erklärt:
"Ich stelle hiermit einen Antrag bei der Beklagten, festzustellen, ob für den Fall einer Beschränkung meines Leistungsantrages bzw eines Verzichts gemäß § 101 Abs 1 Satz 2 RKG auf die Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung die vorher liegenden Ausfall- und Ersatzzeiten (104 bzw 105 Monate) ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

weder gänzlich entfallen oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet werden.".
Der Vertreter der Beklagten hatte daraufhin erklärt:
"Die Beklagte wird dem Kläger hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid erteilen.".

Weitere Erklärungen, insbesondere über die Behandlung der mit dem Verfahren S 9 Kn 139/75 anhängig gewordenen Anträge, haben die Beteiligten nicht abgegeben. Auf übereinstimmende Anregung der Beteiligten ist das Ruhen dieses Verfahrens angeordnet worden.

Mit Schreiben vom 30. September 1976 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß sie im Falle einer Beschränkung des Leistungsantrages auf die Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht nur den Beitrag zur Angestelltenversicherung im März 1942 unberücksichtigt lassen werde, sondern auch die vorhergehenden Ersatz- und Ausfallzeiten. Das Schreiben schloß mit dem Hinweis, daß der Bescheid gemäß § 96 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des beim SG Gelsenkirchen unter dem Geschäftszeichen S 9 Kn 139/75 anhängigen Verfahrens werde. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21. März 1977).

Am 13. April 1977 erhob der Kläger vor dem SG Gelsenkirchen Klage mit dem Antrag,

> den Bescheid der Beklagten vom 30. September 1976 und den Widerspruchsbescheid vom 21. März 1977 aufzuheben und festzustellen, daß im Falle einer Beschränkung des Leistungsantrages des Klägers nach § 101 Abs 1 Satz 2 RKG die Ausfallzeiten von 49 Monaten (Schul- und Hochschulzeiten von 1930 bis 1939) und die Ersatzzeiten von 55 Monaten (Wehr- und Kriegsdienstzeiten bis März 1943) in der knappschaftlichen Rentenversicherung rentensteigernd angerechnet werden.

Diesem Antrag hat das SG mit Urteil vom 30. August 1977 entsprochen. Nach seiner Ansicht ist die Klage zulässig. Die Bescheide der Beklagten vom 30. September 1976 und 21. März 1977

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

seien nicht Gegenstand des bereits anhängigen Verfahrens S 9 Kn 139/75 geworden, da sie die in diesem Verfahren angefochtenen Bescheide weder änderten noch ersetzten. Bei dem neuen Klagebegehren handele es sich um eine Elementenfeststellungsklage, die entsprechend § 55 Abs 1 Nr 1 SGG zulässig sei, weil durch sie die Streitigkeiten zwischen den Parteien endgültig beigelegt werden könnten. Die Klage sei auch begründet. Die Leistungsbeschränkung gem § 101 Abs 1 Satz 2 RKG bewirke, daß alle Beiträge in dem durch die Beschränkung herausfallenden Versicherungszweig bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben müßten. Diese Nichtberücksichtigung von Beitragszeiten führe dazu, daß beitragslose Zeiten, die ohne die Beschränkung in dem ausgeschlossenen Versicherungszweig anzurechnen wären, nunmehr in dem Versicherungszweig anzurechnen seien, auf den der Leistungsantrag beschränkt worden sei. Diese Konsequenz sei vom Gesetzgeber durch die Schaffung der §§ 101 Abs 1 Satz 2 RKG, 1310 Abs 1 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO), § 89 Abs 1 Satz 2 AVG auch bezweckt worden.

Die Beklagte hat die im Urteil des SG zugelassene Revision unter Beifügung einer Zustimmungserklärung des Klägers gem § 161 Abs 1 Satz 3 SGG eingelegt. Sie ist der Ansicht, die Klage sei als bedingte Elementenfeststellungsklage bereits unzulässig. Jedenfalls aber sei die Klage unbegründet. Der Kläger könne nicht auf einzelne Beitragszeiten verzichten, sondern nur auf die Leistung aus einem ganzen Versicherungszweig. Werde ein Antrag auf einen Versicherungszweig beschränkt, so seien alle diesem Zweig zuzuordnenden Zeiten, also auch Ersatz- und Ausfallzeiten, nicht zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 30. August 1977 aufzuheben und die Klage als unzulässig abzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 30. August 1977 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des SG im Ergebnis und in der Begründung für zutreffend.

Die Beigeladene hat - wie auch schon in erster Instanz - keinen Antrag gestellt.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Sprungrevision ist zulässig. Das SG hat die Revision im Urteil zugelassen und die Beklagte hat die Revision unter Beifügung der Zustimmungserklärung des Klägers rechtzeitig und formgerecht eingelegt.

Die Revision ist auch begründet, denn die Klage ist wegen anderweitiger Rechtshängigkeit gemäß § 94 Abs 2 SGG unzulässig. Nach dieser Vorschrift ist eine neue Klage unzulässig, wenn die Streitsache bereits bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit anhängig ist.

Eine anderweitige Rechtshängigkeit des hier streitigen Prozeßstoffes ist bereits durch die beim SG unter dem Aktenzeichen S 9 Kn 139/75 anhängige Klage eingetreten, weil das dortige Klagebegehren auf Gewährung einer höheren Rente mit Schriftsatz vom 18. Mai 1976 vom Kläger hilfsweise auf die Beschränkung seines - materiellen - Leistungsantrages auf die knappschaftliche Rentenversicherung gestützt wurde. Damit hat der Kläger also keinen neuen, hilfsweisen Klageantrag in das Verfahren eingeführt. Sein Klageziel ist vielmehr allein die Zahlung einer höheren als der bewilligten Rente. Dieses Ziel will er in erster Linie dadurch erreichen, daß die Zeit vom 23. bis 31. März 1942 als Beitragszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung statt in der Angestelltenversicherung gewertet wird, hilfsweise mit

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

einer Beschränkung des Leistungsantrages auf den knappschaftlichen Rentenversicherungszweig gemäß § 101 Abs 1 Satz 2 RKG. Bei der Beschränkung des Leistungsantrags handelt es sich somit lediglich um eine Hilfsbegründung für die von ihm erstrebte höhere Rentenleistung. Das SG hätte deshalb in dem Verfahren S 9 Kn 139/75 prüfen müssen, ob die mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage begehrte höhere Rente zu gewähren ist. Wenn es dabei zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß es keine Rechtsgrundlage dafür gab, die Beitragszeit vom 23. bis 31. März 1942 der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzurechnen, dann hätte es prüfen müssen, ob die zur Erreichung einer höheren Rente hilfsweise ausgesprochene Beschränkung des Leistungsantrags auf den knappschaftlichen Versicherungszweig zu einer höheren Rente führen würde.

Es kann offen bleiben, ob das Schreiben der Beklagten vom 30. September 1976 einen selbständigen Verwaltungsakt darstellt; denn selbst wenn man dies bejahen würde, wäre er nach § 96 SGG Gegenstand des anhängigen Verfahrens geworden, weil er lediglich den angefochtenen Rentenbescheid sinngemäß dahin ergänzt, daß auch durch eine Beschränkung des Leistungsantrags auf die knappschaftliche Rentenversicherung keine höhere Rentenleistung zu gewähren wäre. Wenn aber auch bei Annahme eines von der Beklagten am 30. September 1976 erlassenen Verwaltungsaktes dieser Gegenstand des anhängigen Verfahrens und damit rechtshängig war, ist die während der Rechtshängigkeit erhobene neue Klage nach § 94 Abs 2 SGG unzulässig.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann offen bleiben, ob die erhobene Feststellungsklage auch deshalb unzulässig wäre, weil mit ihr nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten begehrt wird (§ 55 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 2 SGG).

Aus den genannten Gründen war das Urteil des SG aufzuheben und die Klage als unzulässig abzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Hinsichtlich der Entscheidung, die das SG nunmehr noch in dem anhängigen Verfahren S 9 Kn 139/75 zu treffen haben wird, wird auf das Urteil des erkennenden Senats in der Sache 5 RKn 14/78 vom heutigen Tage (16. Januar 1979) verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

JLaw – für Android

JLaw – für iOS